1981

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN 198

T3

Maßstab 1:500

in einem Blatt

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Der seit dem 09.12.2005 rechtsverbindliche Bebauungsplan In O 219 -Rheinlanddamm/Westfalendamm, Teilbereich Ost - ersetzt bzw. ändert teilweise die Festsetzungen des Bebauungsplanes 198.

T4

1981

Der Rat der Stadt hat am 29.9.75 nach § 2 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.

Dortmund, den 30.9.75

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 29.9.75 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 30.9.75

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats von 27.10.75 bis 27.11.75 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28.11.1975

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 26.1.1976 nach § 10 des Bundesbaugesetzes von 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 4.2.1976

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung von ... geändert worden.

Arnsberg, ... 19..

Der Regierungspräsident
Landesbaubehörde Ruhr

Die Genehmigung der Änderung Nr. dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. von ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. (3) dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 21.1.74 die mit der Ziffer (2) bezeichnete vereinfachte Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen. Für die Änderung gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 und S. 11/69)

Dortmund, den 22.1.1974

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die vereinfachte Änderung Nr. (2) sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 8 vom 22.2.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die vereinfachte Änderung rechtsverbindlich.

Dortmund, den 25.2.1974

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Städt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt hat am 22. 3. 71 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die gegen den Plan vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft und dabei die eingetragene (n) Änderung(en) Nr. (1) beschlossen.

Dortmund, den 23. 3. 71

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Textliche Planfestsetzungen

(1)

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

§ 1 Anpflanzen von Büschen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Die in Bebauungsplan festgesetzte private Grünfläche ist wie folgt zu gestalten:

Standortgerechte Großbaumbepflanzung und zusätzlich Unterpflanzung auf den Pflanzstreifen aus halbhohen bzw. niedrigen flächigen Pflanzungen vorwiegend lasergrüner Pflanzenarten, z.B. Cotoneaster-, Pyracantha-, Lonicera-Arten u.ä.

Innerhalb dieses Bereiches kann für das Anlegen von Kfz-Stellplätzen eine Einschränkung der Anpflanzung bis zu 50 % der festgesetzten zu bepflanzenden Fläche zugelassen werden.

§ 2 Leitungs- und Fahrrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

(3) die VEW

a) Die Dortmunder Stadtwerke AG und die Stadt Dortmund haben das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzte und mit den Buchstaben A bezeichnete Fläche mit Leitungsrechten zu belasten. ~~Ferner erhält die Stadt Dortmund das Recht in Bereich dieser Belastungsfläche eine Fußwegverbindung anzulegen und zu unterhalten.~~

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 16. 7. 70

Städt. Vermessungsdirektor

Entwurf:

Dortmund, den 1. 7. 70

Baudezernent — Stadtplanungsamt

Der Rat der Stadt hat am 13. 7. 70 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 14. 7. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 14.12.70 bis 14. 1. 71 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 15. 1. 71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Der Rat der Stadt hat am 13. 7. 70 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 1. 7. 70

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 22. 3. 71 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 3. 3. 71

Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 25 vom 25.6.71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 12.7.71

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein - Westfalen.

- Eigentumsgrenze
- (13) lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Z Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- A Attikageschoß
- TH 83.20 Traufenhöhe ü. NN
- (P) Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

Bito — Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 2 – 11 BauNVO)

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Baunutzungsv. i. Verbindung mit § 17 BauNVO)

- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,7) Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO, § 22 BauNVO)

- o offene Bauweise
- Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) Bau NVO
- o Nur Hausgruppen zulässig
- o Nur Einzelhäuser zulässig
- o Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 BBauG)

- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD I Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- D 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 2 BBauG)

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und 12 BBauG)

- Versorgungsflächen
- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

- Grünflächen (öffentlich)
- privat Grünflächen (privat)
- Parkanlage, gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- St bzw. Ga Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- GSt bzw. GGa Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
- GKSp Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- (F) Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Planungen und sonstige Darstellungen

- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Lanschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verlandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 20.5.1971 - 63-1-1251 Dortmund 1981 genehmigt worden.

Essen, den 20. Juli 1971

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrag
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

STADT DORTMUND

Bebauungsplan 198

Flurkarte 0308e | 0308f
Stadtgrundkarte 0308c | 0308d

Maßstab 1:500

1981